

Flächenausweisung zur Steuerung von Windenergieanlagen

VG Aar-Einrich



Bürgerversammlungen am 20.04.2026 und 22.04.2026



ARGUS  CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Einführung

Windenergie in der Verbandsgemeinde Aar-Einrich

- Die Verbandsgemeinde Aar-Einrich befasst sich aktuell mit der Frage, wie die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet künftig räumlich gesteuert werden kann.
- Hierzu wird ein sogenannter fachlicher Teilplan „Windenergie“ zum Flächennutzungsplan erarbeitet.
- Ziel dieser Veranstaltung ist es zu Zeigen, warum Flächen gesucht werden, nach welchen Regeln geprüft wird und welche Bereiche am Ende in Betracht kommen“


Anlass der Planung

Warum wird diese Planung durchgeführt?

- Die Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Energiewende sowie verbindlicher gesetzlicher Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien auf Bundes- und Landesebene.
 - Diese Vorgaben verpflichten die Kommunen, einen Beitrag zur Bereitstellung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung zu leisten.
 - Die rechtliche Systematik der Windenergieplanung hat sich grundlegend verändert. Ohne eine Planung besteht die Gefahr, dass Windenergieanlagen im Außenbereich nur eingeschränkt gesteuert werden können.
- 👉 Die Planung dient daher dazu, die Entwicklung bewusst zu lenken und eine ungeordnete Entwicklung zu vermeiden.

Gesetzlicher Rahmen

Welche gesetzlichen Änderungen sind maßgeblich?

- Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie den Änderungen im Baugesetzbuch – insbesondere § 249 BauGB – wurden neue Rahmenbedingungen für die Windenergieplanung geschaffen.
- Zentrale Änderung ist, dass die bisherige Steuerung über Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nicht mehr im bisherigen Umfang möglich ist. Stattdessen ist eine aktive Darstellung geeigneter Flächen erforderlich.
- Zudem wird der Ausbau erneuerbarer Energien gesetzlich besonders gewichtet und als überragendes öffentliches Interesse eingestuft.
-  Die Planung erfolgt somit nicht freiwillig, sondern im Rahmen verbindlicher gesetzlicher Vorgaben.

Bedeutung für die Gemeinde

Warum ist eine eigene Planung erforderlich?


- Durch die Aufstellung eines fachlichen Teilplans kann die Verbandsgemeinde selbst festlegen, welche Flächen für die Windenergienutzung geeignet sind und wo besondere Schutzbelange entgegenstehen.
- Ohne eine solche Planung würde sich die Steuerungswirkung zunehmend auf übergeordnete Ebenen verlagern, insbesondere auf die Regionalplanung.
- Dies könnte dazu führen, dass die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde deutlich eingeschränkt werden.
- 🖱️ Ziel ist daher insbesondere die Sicherung der kommunalen Planungshoheit und eine geordnete räumliche Entwicklung.

Einordnung RROP und FNP




Ziel des Teilplans

Was soll mit der Planung erreicht werden?

- Der fachliche Teilplan verfolgt das Ziel, die Windenergienutzung im Gebiet der Verbandsgemeinde Aar-Einrich räumlich zu ordnen und konfliktarm zu steuern.
- Dabei werden unterschiedliche Belange berücksichtigt, insbesondere:
 - die Anforderungen der Energieversorgung und des Klimaschutzes
 - der Schutz von Natur und Landschaft
 - die Belange der Siedlungsentwicklung und der Bevölkerung
- Zugleich dient der Teilplan der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und schafft eine rechtssichere Grundlage für nachfolgende Genehmigungsverfahren.
-  Die Planung stellt somit einen ausgewogenen Ausgleich zwischen verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen dar.

Einordnung und Ausblick

Wie geht es im Verfahren weiter?

- Der fachliche Teilplan legt fest, in welchen Bereichen Windenergie grundsätzlich möglich ist und wo nicht.
- Er trifft jedoch **keine Entscheidungen über konkrete Anlagenstandorte oder einzelne Projekte**. Diese werden erst im Rahmen späterer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren detailliert geprüft.
- Im weiteren Verlauf der Veranstaltung werden insbesondere die methodische Herleitung der Flächen sowie die konkreten Ergebnisse der Flächenanalyse vorgestellt.
-  Ziel ist es, eine transparente und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für alle Beteiligten zu schaffen.

Vorgehensweise

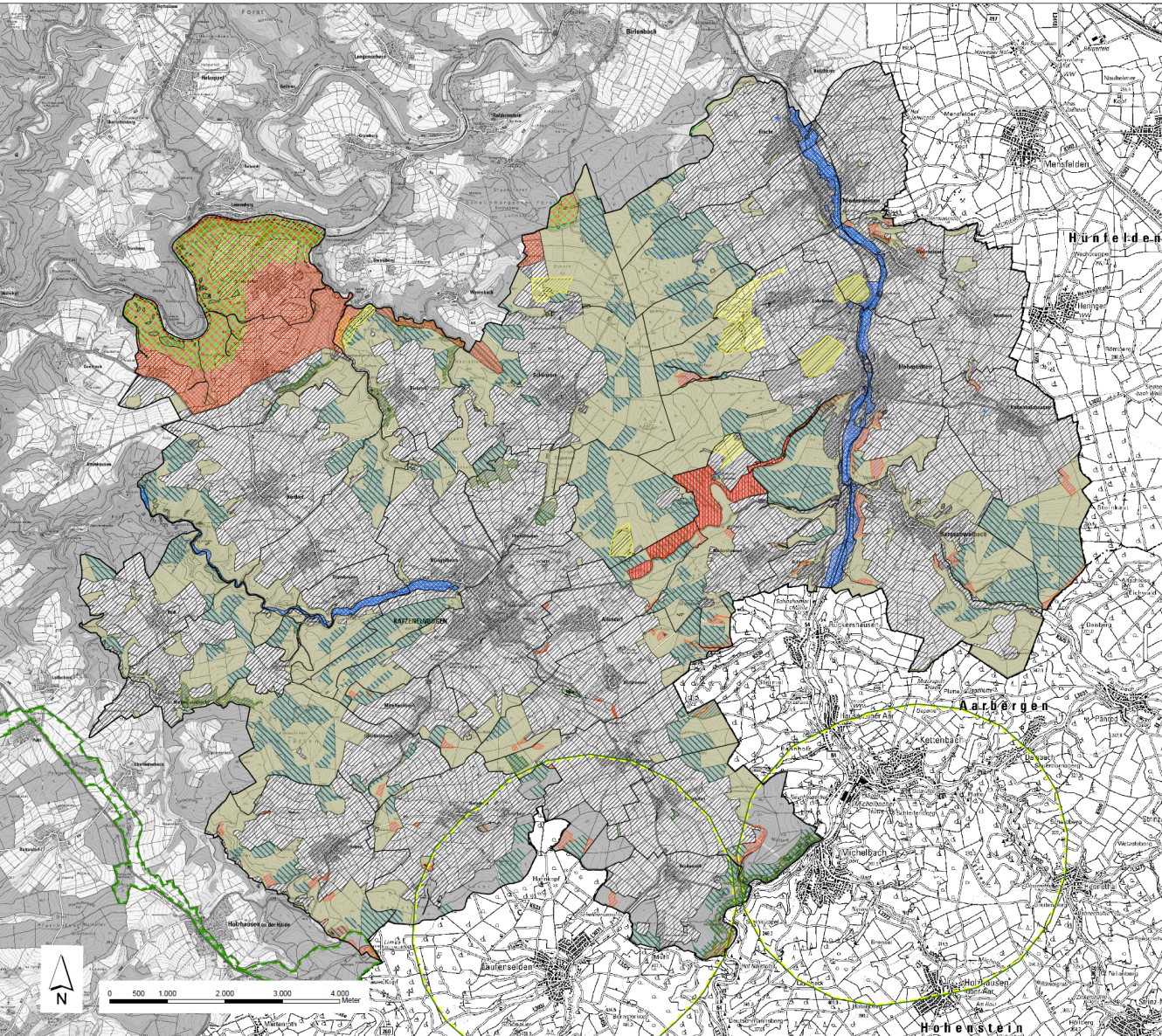
- Schritt 1: Restriktionsanalyse – Festlegung harter Ausschlusskriterien
Hierbei werden drei Gruppen harter Ausschlusskriterien differenziert:
- Gruppe 1: Vorgaben der Landes- und Regionalplanung:
 - Regionaler Grünzug
 - Vorranggebiet Hochwasserschutz
 - Ausschlussgebiete für Windenergienutzung (u.a. Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes, in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 1 und 2)
 - Vorranggebiet für Rohstoffabbau
 - Vorranggebiet für Forstwirtschaft
 - Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (soweit eine Windenergienutzung mit den festgelegten Schutzfunktionen nicht vereinbar ist)
 - Altholzbestände älter als 120 Jahre

Vorgehensweise

- Gruppe 2: Flächenausweisungen nach Fachgesetzen u.a. Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Landeswaldgesetz.
 - FFH-Gebiete: Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets führen können. Soweit in FFH-Gebieten nach naturschutzfachlicher Bewertung ein sehr hohes Konfliktpotenzial im Sinne des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz besteht, werden diese Gebiete als Ausschlussflächen berücksichtigt.
 - Naturschutzgebiete
 - Geschützte Biotop
 - Ökokonto- und festgesetzte Kompensationsflächen
 - Wasserschutzzonen I
 - Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefährdetes Gebiet

Methodik

Karte 1: Flächenausschluss aufgrund pauschaler Ausschlusskriterien



Legende

- Verbandsgemeindengrenze
- Ortsgemeindengrenzen
- Konfliktfrei nach Anwendung folgender Restriktionen
- Harte Restriktionen (Flächenausschluss)**
 - Ökoko-Flächen
 - Geschützte Biotop (LANIS)
 - Naturschutzgebiet
 - Vorranggebiet Regionaler Grünzug Regionalplan
 - Ausschluß Windenergie Regionalplan
 - Vorranggebiet Hochwasserschutz Regionalplan
 - Vorranggebiet Rohstoffabbau Regionalplan
 - Vorranggebiet Forstwirtschaft Regionalplan
 - Überschwemmungsgebiet
 - Wasserschutzgebiete Zone I
 - Altholzbestände (älter 120 Jahre)
 - UNESCO-Weltkulturerbe Limes (Puffer-Schutzzone)
- Weiche Restriktionen (Gemeindeeigene Kriterien)**
 - Stilllegungsflächen (Förderung "Klimaangepasstes Waldmanagement")
 - Flächen im Offenland
 - Ausschluss eines Sicherheitsbereichs um Segelflugplätze

Vorgehensweise

- Schritt 1: Restriktionsanalyse – Festlegung harter Ausschlusskriterien
- Gruppe 3: Flächen mit bestehenden Nutzungen oder Raumansprüchen, inklusive deren Abstandsflächen, die zur Aufrechterhaltung der jeweiligen Nutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind, wie z.B.
 - Straßen nach Landesstraßengesetz, Bundesfernstraßennetz, ruhender Verkehr (Abstand: 40 m)
 - Innenbereich gemäß Flächennutzungsplan sowie bauliche Anlagen im Außenbereich (z.B. Aussiedlerhof)
 - Abstand Wohnbauflächen, Flächen für Gemeinbedarf, gemischte Bauflächen, Dorfgebieten: 900 m
 - Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebäude im Außenbereich: 500 m
 - Sonstige Sondergebiete: 300 m bzw. 800 m
 - Gewerbliche Bauflächen: 300 m
 - Wasserflächen: 40 m
 - Hochspannungsleitungen: 100 m
 - Segelflugplätze einschließlich der luftverkehrsrechtlich zu berücksichtigenden Schutzbereiche, soweit diese einer Windenergienutzung entgegenstehen,
 - Wochenendhausgebiete unter Berücksichtigung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Abstände.

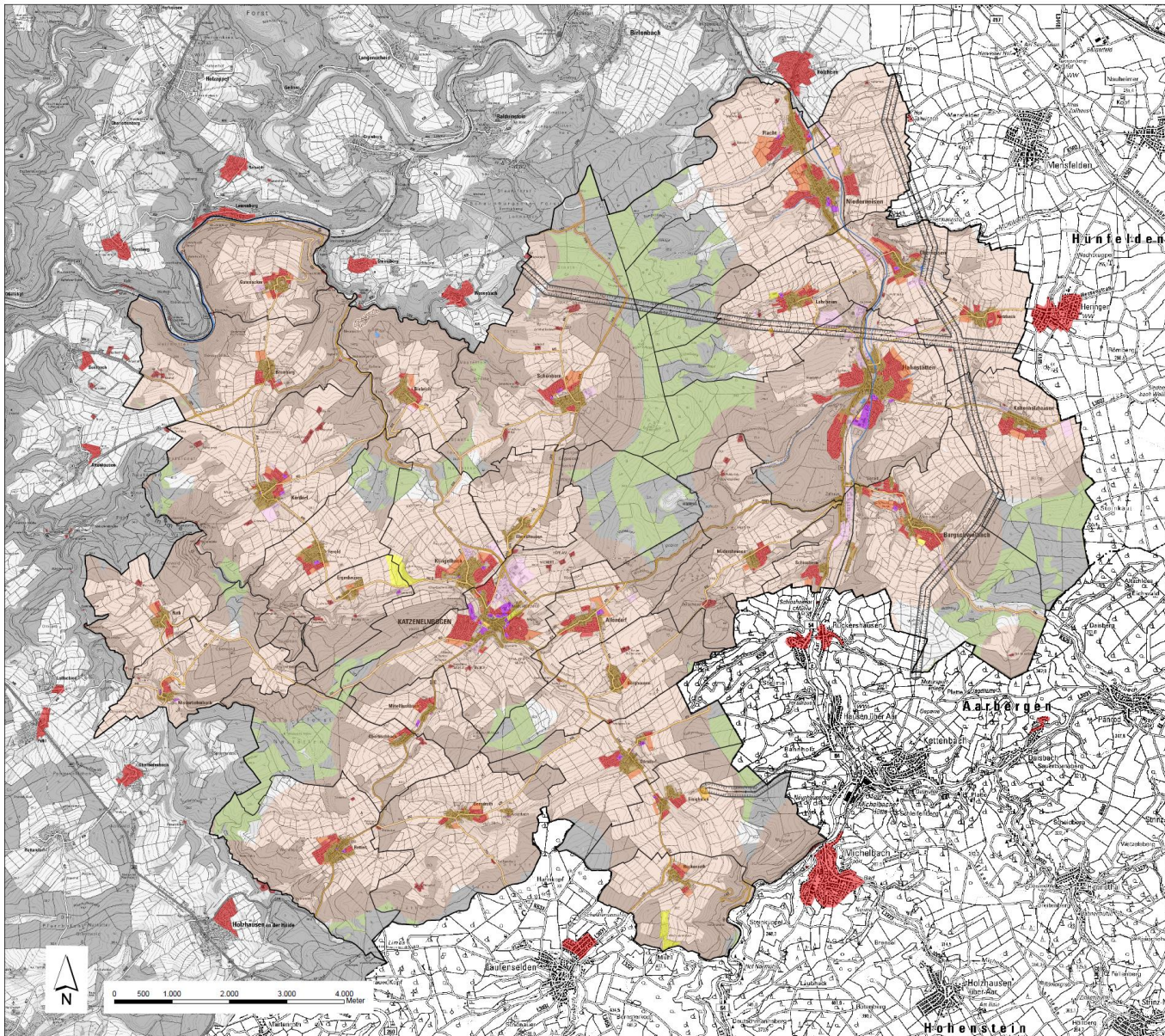
Vorgehensweise

- Schritt 2: Restriktionsanalyse – Festlegung weicher Ausschlusskriterien (Abwägungskriterien, städtebauliche Vorstellungen der Verbandsgemeinde)
 - Stilllegungsflächen (Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“)

- Schritt 3: Ergänzende Kriterien nach Vorberatungen:
 - Vergrößerung des Abstandes zu Wohnbauflächen von 900 m auf 1.000 m zur Stärkung des Immissionsschutzes und der Akzeptanz,
 - Kein Verzicht auf Flächen kleiner 15 ha, sofern sie in funktionalem Zusammenhang mit angrenzenden Sonderbauflächen stehen (Ausnahme Fläche 5: Diese verbleibt aufgrund konkreter Projektierungsabsichten).
 - Ausschluss von Offenlandflächen, da hier starker Flächendruck durch PV-Freiflächenanlagen

Methodik

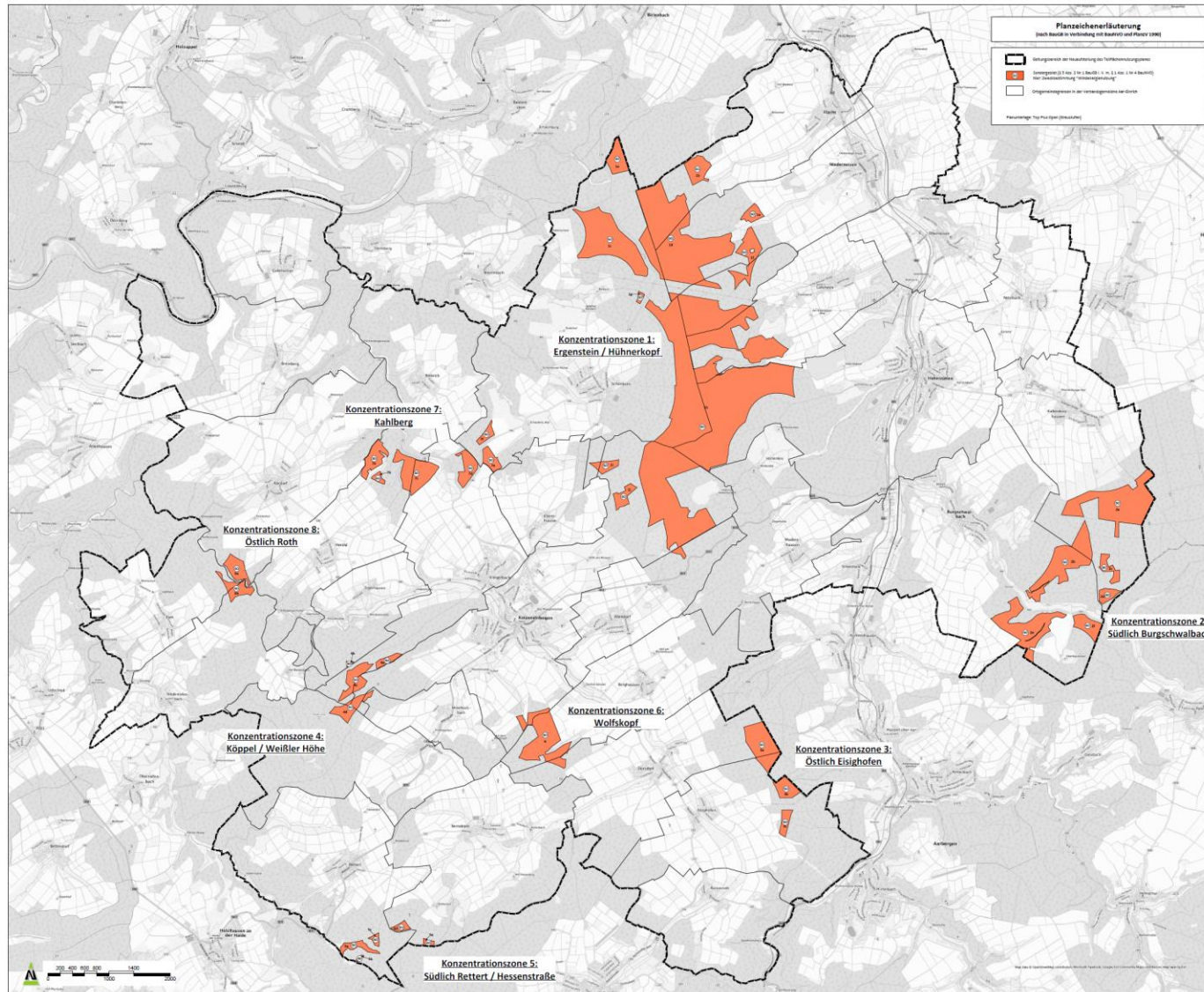
Karte 2: Flächenausschluss aufgrund von Schutzbereichen



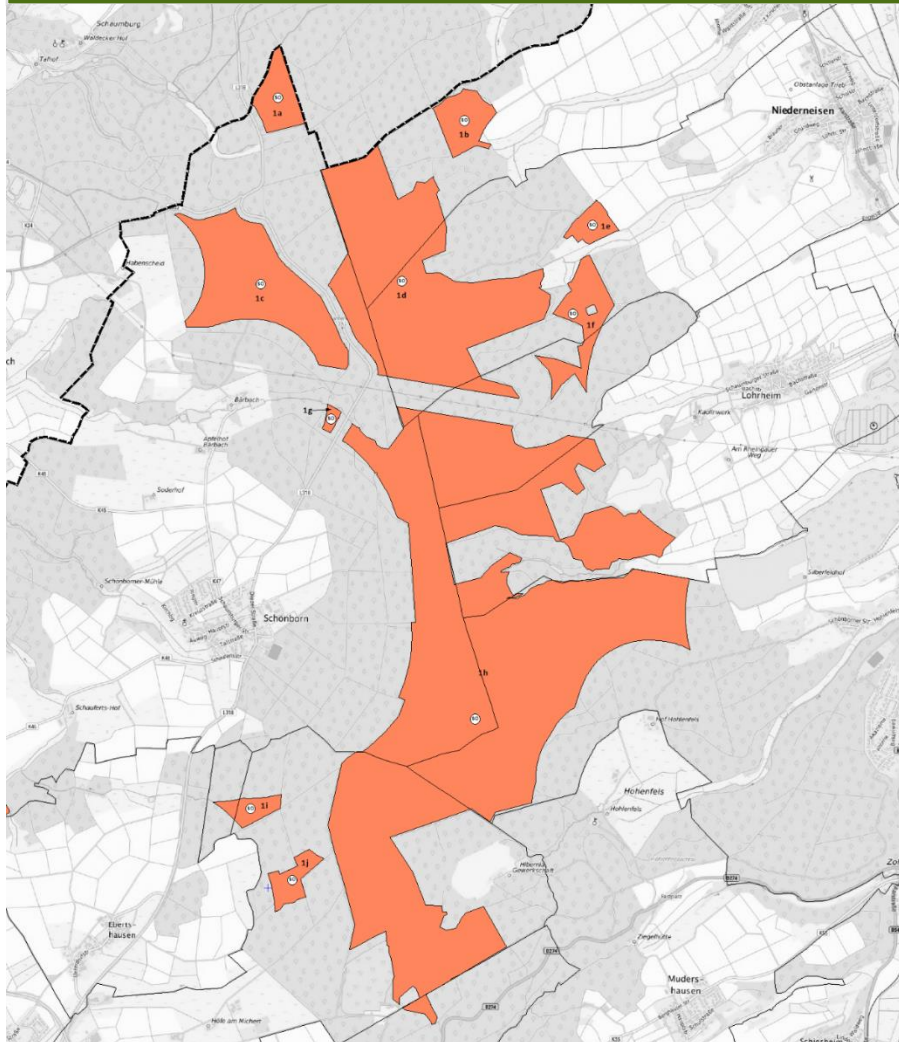
Legende

- Verbandsgemeindengrenze
- Ortsgemeindengrenzen
- Eignungsflächen zur weiteren Betrachtung
- Bauflächen mit Schutzbereichsangabe**
- Wohnbauflächen 1000m
- Wohnbauflächen geplant 1000m
- Kleinsiedlung 500m
- Flächen Gemeinbedarf 1000m
- Gemischte Bauflächen 1000m
- Gemischte Bauflächen geplant 1000m
- Gewerbliche Bauflächen 300m
- Gewerbliche Bauflächen geplant 300m
- Sonst. Sondergeb.großflächiger Einzelhandel (§11 BauNVO) 300m
- Sonst. Sondergeb., Einzelhandelsgebiet (§11 BauNVO) 300m
- Sonst. Sondergeb., Erneuerbare Energie (§11 BauNVO)
- Sondergebiete Erholung (§ 10 BauNVO) 800m
- Sondergebiete Erholung; Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO) 800m
- Sonst. Sondergeb., Klinikgebiete (§11 BauNVO) 900m
- Sonst. Sondergeb., Sport (§11 BauNVO) 300m
- Sonst. Sondergeb., Landwirtschaft (§11 BauNVO)
- Versorgungsanlagen
- Wasserflächen 40m
- Ruhender Verkehr für Hauptverkehrsflächen (§5 BauGB) 40m
- Überörtlicher Straßenverkehr u. örtl. Hauptverkehrszüge (§5 BauGB) 40m
- Hochspannung
- Schutzbereiche**
- Schutzbereiche um Hochspannungsleitungen (100 m)
- Schutzbereiche um Bauflächen

Ergebnis

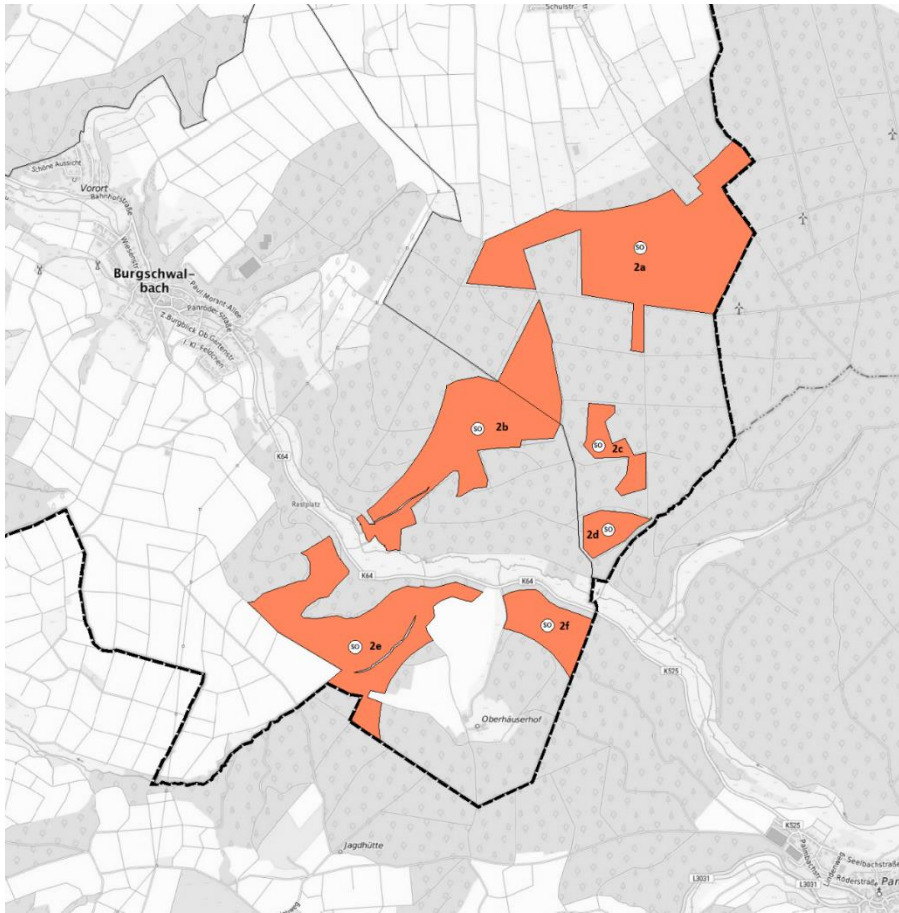


Konzentrationszone 1 – Ergenstein / Hühnerkopf



Lage im Raum	Großflächige bewaldete Hanglagen zwischen Schönborn, Muderhausen, Hahnstätten und Lohrheim
Flächengröße	717,9 ha
Anzahl der Teilflächen	10
Betroffene Ortsgemeinden	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde Schönborn: 184,39 ha Gemeinde Hahnstätten: 141,54 ha Gemeinde Katzenelnbogen: 117,09 ha Gemeinde Niederneisen: 94,22 ha Gemeinde Flacht: 62,84ha Gemeinde Lohrheim: 62,42 ha Gemeinde Oberneisen: 52,15 ha Gemeinde Allendorf: 2,06 ha Gemeinde Klingelbach: 1,21 ha

Konzentrationszone 2 – Südlich Burgschwalbach



Lage im Raum

Waldbereiche südöstlich Burgschwalbach, südlich und nördlich der K64, teilweise an der Grenze zu Hessen gelegen

Flächengröße

168,7 ha

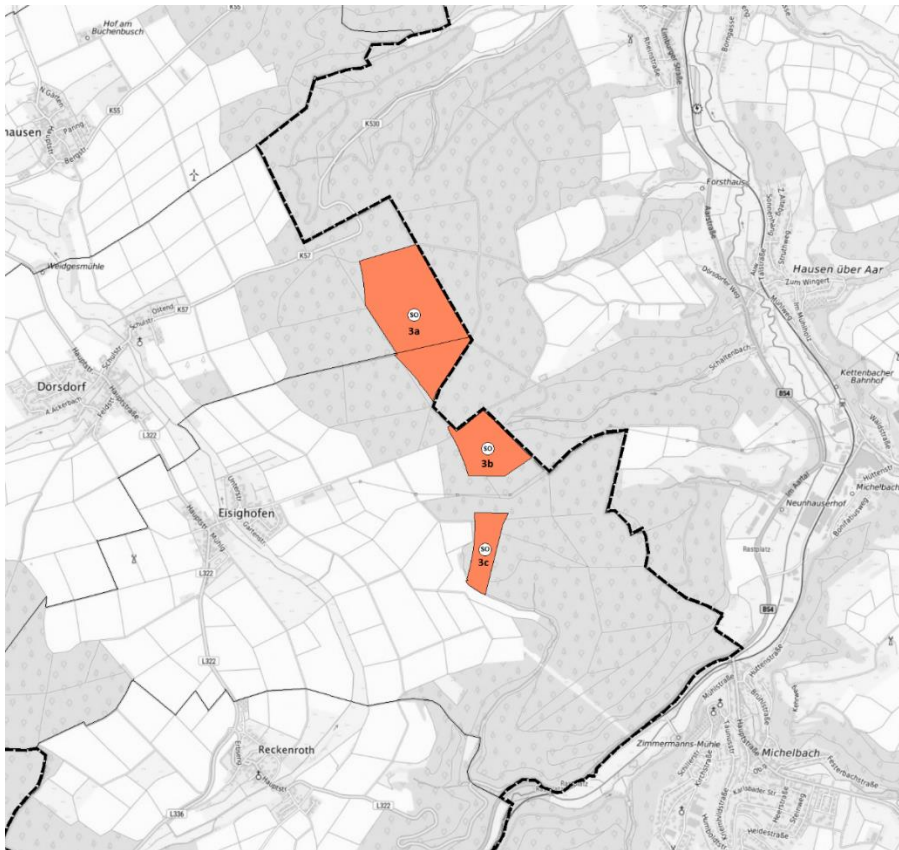
Anzahl der Teilflächen

6

Betroffene Ortsgemeinden

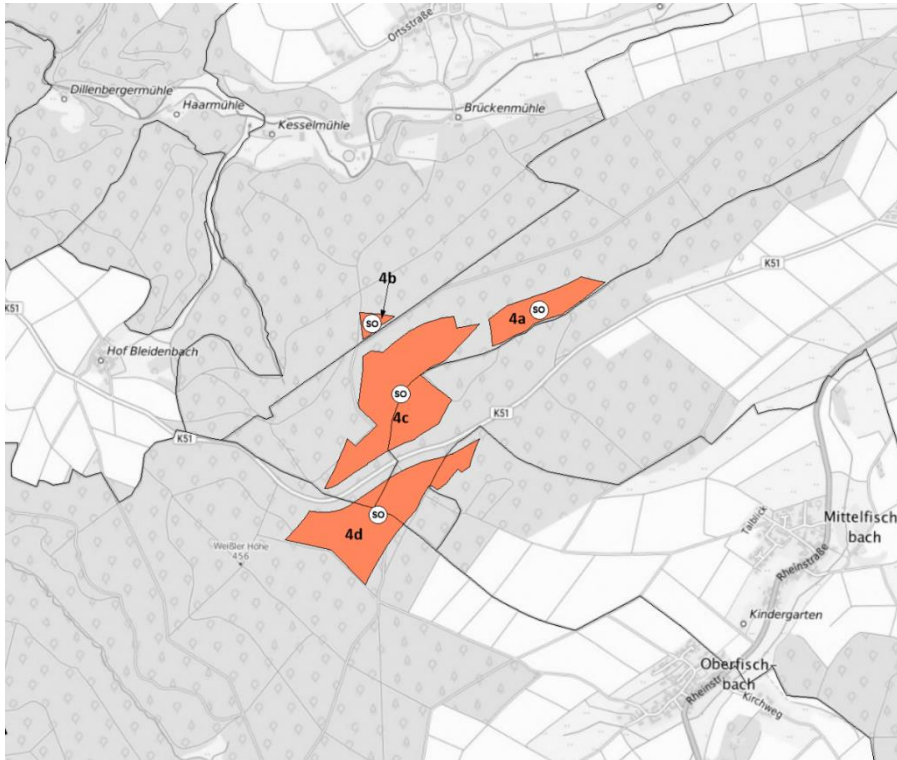
Gemeinde Kaltenholzhausen: 85,99 ha
Gemeinde Burgschwalbach: 82,69 ha

Konzentrationszone 3 – Östlich Eisighofen



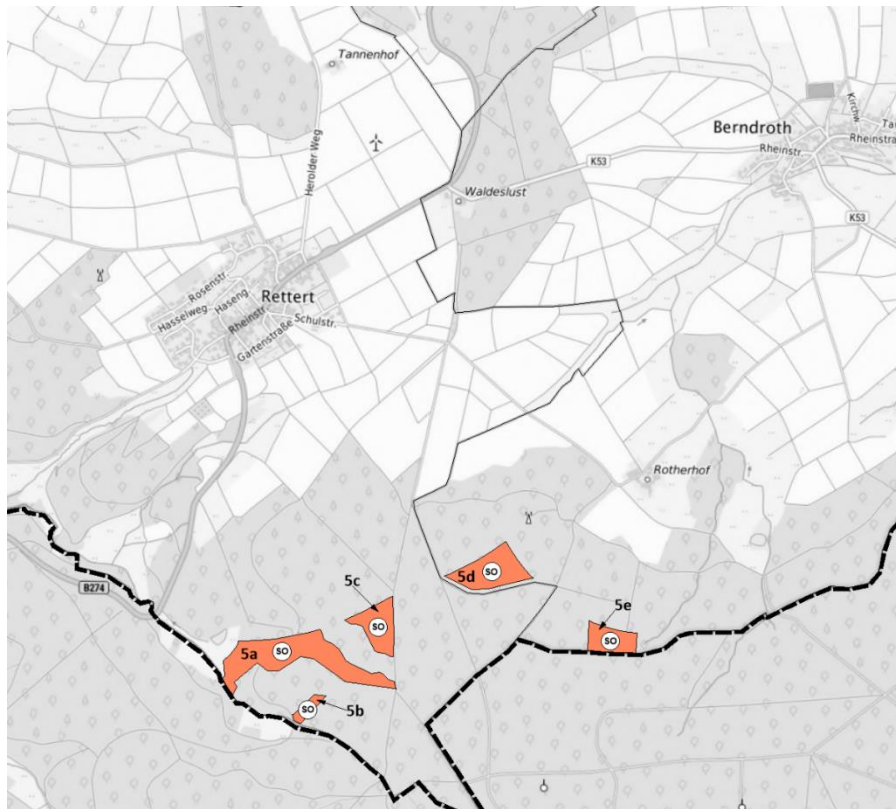
Lage im Raum	Waldbereiche an der Grenze zu Hessen östlich von Eisighofen und Dörsdorf	
Flächengröße	41,4 ha	
Anzahl der Teilflächen	3	
Betroffene Ortsgemeinden	Gemeinde Dörsdorf:	20,83 ha
	Gemeinde Eisighofen:	20,57 ha

Konzentrationszone 4 – Köppel / Weißler Höhe



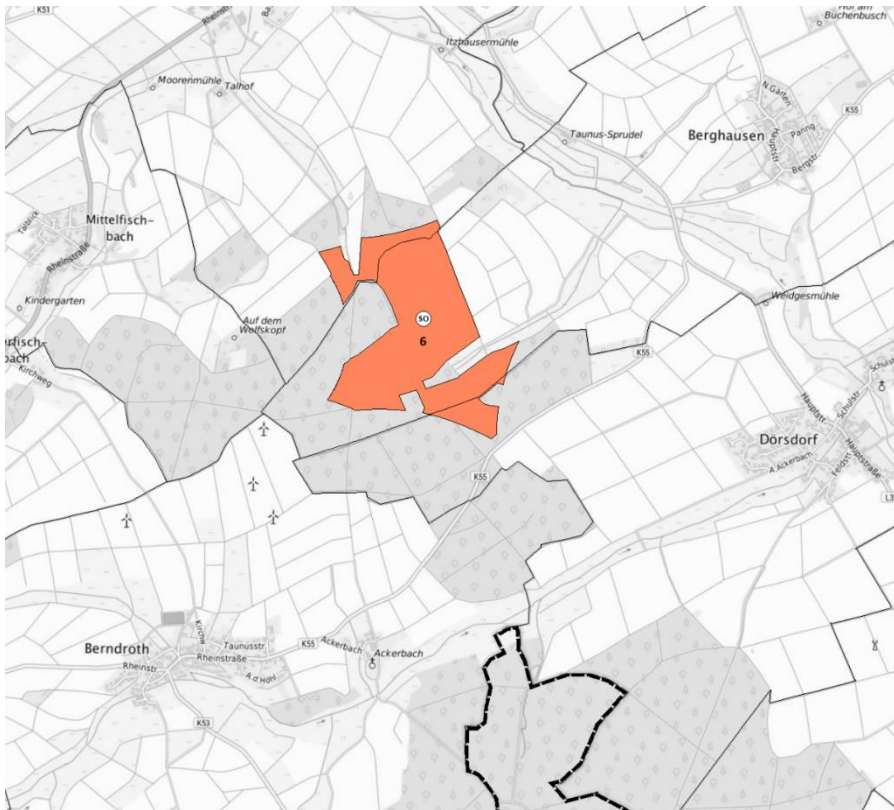
Lage im Raum	Waldbereiche östlich von Bleidenbach und westlich von Mittelfischbach, südlich sowie nördlich der K51 gelegen
Flächengröße	29,8 ha
Anzahl der Teilflächen	4
Betroffene Ortsgemeinden	Gemeinde Klingelbach: 14,67 ha Gemeinde Katzenelnbogen: 6,66 ha Gemeinde Oberfischbach: 6,57 ha Gemeinde Mittelfischbach: 1,25 ha Gemeinde Ergeshausen: 0,65 ha

Konzentrationszone 5 – Südlich Rettert / Hessenstraße



Lage im Raum	Waldbereiche südlich von Rettert sowie des Rotherhofs, an der Grenze zu Hessen gelegen	
Flächengröße	12,9 ha	
Anzahl der Teilflächen	5	
Betroffene Ortsgemeinden	Gemeinde Rettert:	8,42 ha
	Gemeinde Berndroth:	4,50 ha

Konzentrationszone 6 – Wolfskopf



Lage im Raum

Waldbereiche südlich von Katzenelnbogen, nördlich der K55, Hanglagen gelegen am „Wolfskopf“

Flächengröße

41,6 ha

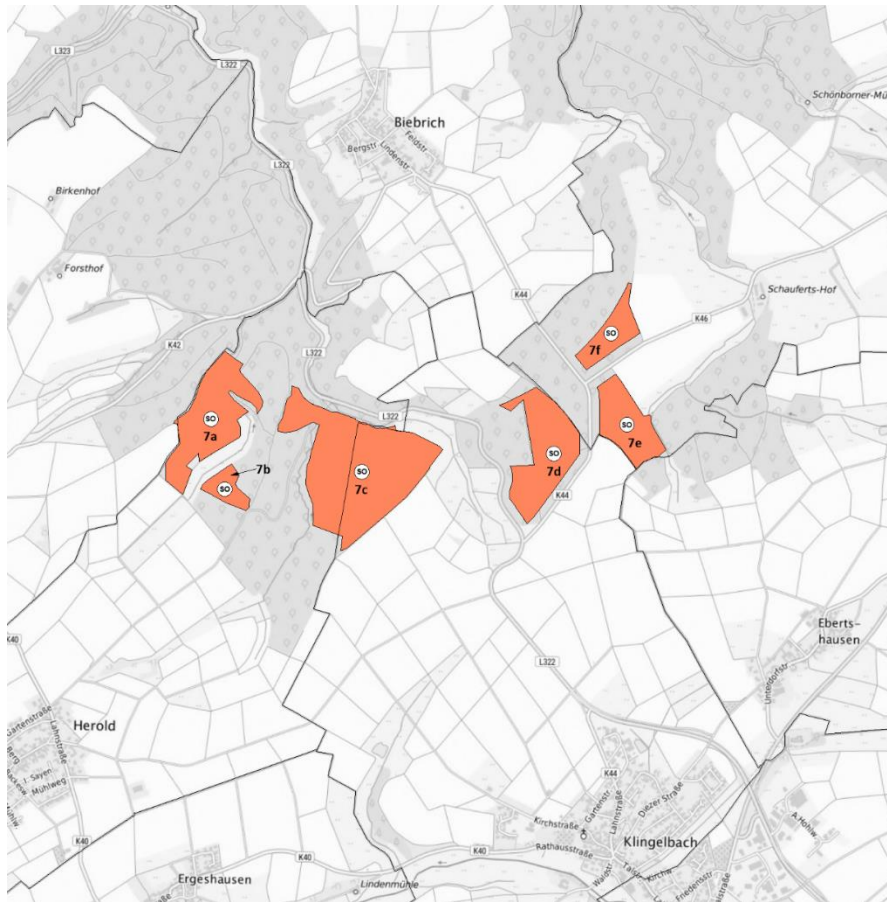
Anzahl der Teilflächen

1

Betroffene Ortsgemeinden

Gemeinde Berghausen: 33,17 ha
Gemeinde Katzenelnbogen: 5,41 ha
Gemeinde Dörsdorf: 3,03 ha

Konzentrationszone 7 – Kahlberg



Lage im Raum

Waldbereiche gelegen zwischen Biebrich, Herold und Klingelbach, östlich der K42, westlich und östlich der L322

Flächengröße

63,4 ha

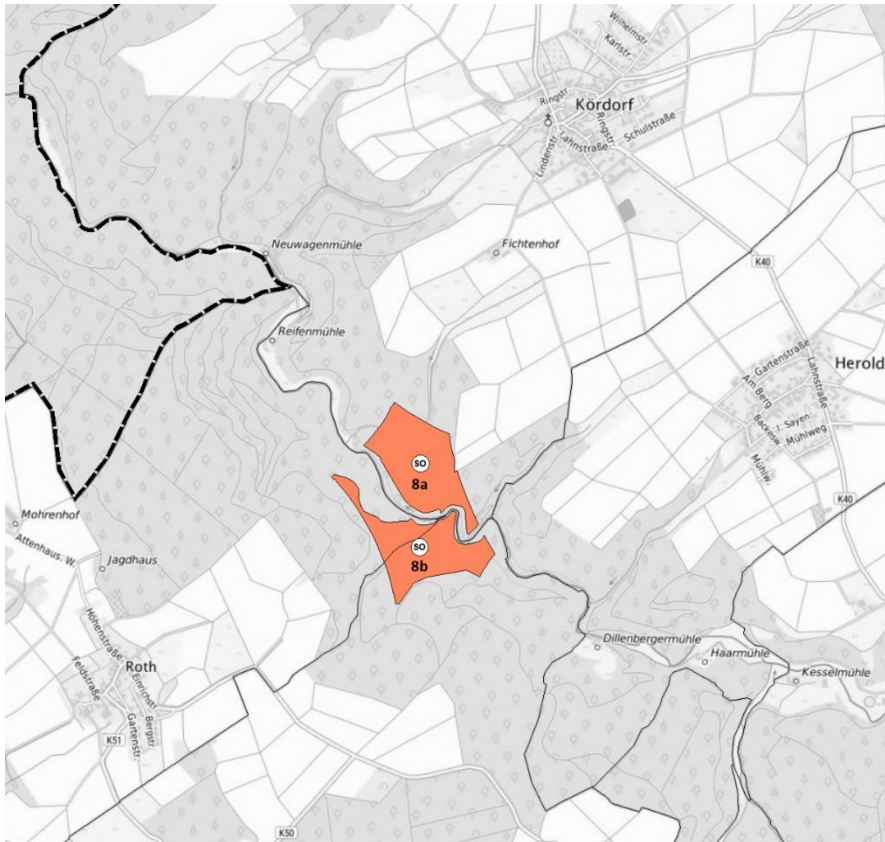
Anzahl der Teilflächen

6

Betroffene Ortsgemeinden

Gemeinde Herold:	26,22 ha
Gemeinde Klingelbach:	25,85 ha
Gemeinde Schönborn:	11,27 ha
Gemeinde Kördorf:	0,03 ha
Gemeinde Ebertshausen:	0,01 ha

Konzentrationszone 8 – Östlich Roth



Lage im Raum	Waldbereiche im Tal des Dörsbachs, südlich der Reifenmühle und nördlich der Dillenberger Mühle
Flächengröße	19,7 ha
Anzahl der Teilflächen	2
Betroffene Ortsgemeinden	Gemeinde Kördorf: 10,15 ha Gemeinde Niedertiefenbach: 6,63 ha Gemeinde Roth: 2,91 ha



**Haben Sie
dazu noch Fragen?**

**Ansonsten Danke für Ihre
Aufmerksamkeit.**